

An die
pt Inhaber von
Schuldverschreibungen (Anleihen)
der Scholz Holding GmbH (vormals: Scholz AG)
2012-2017
ISIN: AT0000A0U9J2/WKN A1MLSS

Wien, 18.1.2016

Bestellung eines Teilschuldverschreibungskurators

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage eines von der Scholz Holding GmbH (vormals: Scholz AG) am 12.01.2016 gestellten Antrages wurde ich mit Beschluss des Handelsgerichts Wien (als Kuratelsgericht) vom 14.01.2016 zu GZ 59 Nc 1/16b gemäß § 1 Teilschuldverschreibungskuratorengesetz (RGB1 49/1874 vom 24.04.1874) zum Kurator für alle Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleihen) der Scholz Holding GmbH mit einer Laufzeit von 2012 bis 2017, ISIN: AT0000A0U9J2, bestellt.

Diese Bestellung können Sie ebenfalls der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) entnehmen.

Klarstellend halte ich fest, dass von der Scholz Holding GmbH weder in Österreich noch in einem anderen Land die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

1. Aufgaben und Befugnisse des Teilschuldverschreibungskurators:

Nach dem Inhalt des zuvor erwähnten Antrages der Scholz Holding GmbH war die Bestellung eines Teilschuldverschreibungskurators zur gemeinsamen Vertretung der Anleihegläubiger im konkreten Fall deshalb geboten, weil sich die Scholz Holding GmbH derzeit in einer finanziellen Krise befindet, die es notwendig mache, bestehende Finanzierungen – u.a. auch die Finanzierung auf Grundlage der Anleihe 2012 bis 2017 – zu restrukturieren, wobei im Hinblick auf die damit verbundene Schlechterstellung der Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermieden werden sollte. Nähere Einzelheiten, in welcher Form diese Restrukturierung bestehender Verbindlichkeiten erfolgen soll, sind bislang noch nicht bekannt.

Kraft der Bestellung zum Teilschuldverschreibungskurator bin ich ermächtigt und verpflichtet, die Anleiheinhaber in allen Angelegenheiten zu vertreten, „*welche gemeinsame Rechte der Besitzer dieser Anleihe (Teilschuldverschreibungen) betreffen (einschließlich der Ausübung von Kündigungsrechten und der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (betreffenden Ansprüche) unter der Anleihe), insbesondere zum Zweck der Verhandlung, der Errichtung und des Abschlusses einer außergerichtlichen Vereinbarung zur Restrukturierung dieser Anleihe (Teilschuldverschreibungen) sowie sonstiger Finanzverbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der allfälligen Vereinbarung (i) einer Stundung von fälligen oder in naher Zukunft fällig werdenden Zahlungspflichten der Scholz Holding GmbH und (ii) eines teilweisen Verzichts der Besitzer der Teilschuldverschreibungen auf Zahlungen der Scholz Holding GmbH auf Kapital und / oder Zinsen der Anleihe (Teilschuldverschreibungen)*“.

Die Rechte und Pflichten des Teilschuldverschreibungskurators sind dabei durch die genannte Aufgabe, für welche der Kurator bestimmt wurde, begrenzt, respektive determiniert. Aufgabe im vorliegenden Fall ist daher insbesondere die Vornahme aller Vertretungshandlungen im Zusammenhang mit der von der Scholz Holding GmbH angestrebten Restrukturierung bestehender Finanzierungen. Die Rechte und Pflichten des Teilschuldverschreibungskurators richten sich neben den Bestimmungen des „Kuratorengesetzes“ (RGBI 49/1874) samt „Kuratorenergänzungsgesetz“ (RGBI 111/1877) nach den allgemeinen Vorschriften zur Kuratel (§§ 268 ff. ABGB).

Der Teilschuldverschreibungskurator ist dazu verpflichtet, den von ihm vertretenen Inhabern über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Tatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu erteilen.

Die selbstständige Geltendmachung ihrer Rechte durch die einzelnen Inhaber selbst ist ausgeschlossen. Klarstellend halte ich fest, dass die Erstattung einer Forderungsanmeldung beim Handelsgericht Wien (als Kuratelsgericht) oder bei mir nicht erforderlich ist, da allfällige Ausschüttungen (Zahlungen) an Anleiheinhaber (wie bisher) über das Clearingsystem abgewickelt werden.

2. Versammlungen („Tagfahrten“) der Anleihegläubiger:

Sollen vom Teilschuldverschreibungskurator solche Rechtshandlungen vorgenommen werden, die wegen ihrer Wichtigkeit einer kuratelsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, so ist vom Kuratelsgericht eine Versammlung („Tagfahrt“) anzuberaumen. Dies zum Zweck

- der Einvernahme der vertretenen Inhaber
- der Wahl von drei Vertrauensmännern
- der Wahl von drei Ersatzmännern

Im konkreten Fall wurden vom Handelsgericht Wien (als Kuratelsgericht) zwei derartige Versammlungen („Tagfahrten“) der Anleihegläubiger anberaumt, nämlich

für den

**9.2.2016, 10:00 Uhr,
Zimmer 707 und 708,
Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien,**

und für den

**16.2.2016, 13:00 Uhr,
Zimmer 707 und 708,
Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien.**

2.1. Allgemeines zur Teilnahme an den Versammlungen:

Für eine Teilnahme an diesen Versammlungen („Tagfahrten“) haben Sie Ihre Rechtsstellung als Inhaber der betroffenen Anleihe durch Vorlage des Originals einer Urkunde über die Verwahrung

(Depotauszug) der Ihnen gehörigen Teilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde, bei einer unter staatlichen Aufsicht stehenden Anstalt oder bei einer in- oder ausländischen Bank (nicht älter als 10 Tage im Zeitpunkt der Versammlung) zu bescheinigen. Bevollmächtigte haben überdies eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Zur besseren Vorbereitung ersuche ich Sie, wenn Sie an den Versammlungen („Tagfahrten“) teilnehmen werden, vorab um Bekanntgabe sowie vorab um Übermittlung der oben genannten Urkunde per Email an kuratel.scholz@uflsr.at.

2.2. Die Versammlung („Tagfahrt“) am 9.2.2016/Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensleute:

Die erste der beiden zuvor genannten Versammlungen am 9.2.2016 dient der Einvernahme der Anleiheinhaber über einen vom Teilschuldverschreibungskurator zu erstattenden Bericht und der Wahl der Vertrauens- und der Ersatzvertrauensleute. Wählbar ist dabei jede Person, die am Ort des Kuratelsgerichts oder in dessen Nähe wohnt; sie muss nicht selbst Inhaber einer betroffenen Anleihe sein. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrag der Wertpapiere berechnet. Das Wahlergebnis ist nicht anfechtbar. Eine Ersatzvertrauensperson tritt bei Wegfall oder bei Verhinderung einer Vertrauensperson an deren Stelle.

Den Vertrauensleuten obliegt es, sich laufend Kenntnis der vom gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu verschaffen und diese zu unterstützen.

Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensleute zu hören. Beantragt der Kurator eine kuratelsgerichtliche Genehmigung, so hat er die Vertrauensleute zu hören und deren Äußerung dem Gericht gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen, sofern diese den Genehmigungsantrag nicht ohnedies mitgefertigt haben. Die hierauf ergangene Entscheidung ist vom Gericht auch den Vertrauensmännern zuzustellen, die ein Rekursrecht haben.

Haben die Vertrauensmänner untereinander verschiedene Ansichten, haben diese ihre Rechte und Pflichten jeweils selbstständig auszuüben. Die Funktionsdauer sowohl der Vertrauens- als auch der Ersatzvertrauensleute erlischt mit Beendigung der Kuratel. Für die erwähnte Tätigkeit steht den Vertrauensleuten ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Barauslagen zu, ein darüberhinausgehender Anspruch auf Ersatz oder Entlohnung besteht nicht.

Im Hinblick auf die genannten Aufgaben der Vertrauensleute und Ersatzvertrauensleute empfiehlt sich die Wahl von Personen, die über entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2.3. Die Versammlung am 16.2.2016

Die zweite der beiden zuvor genannten Versammlungen am 16.2.2016 dient der Einvernahme der Anleiheinhaber über einen vom Teilschuldverschreibungskurator zu erstattenden Bericht im Hinblick auf eine anstehende Antragstellung über eine Restrukturierungsmaßnahme hinsichtlich der Scholz Holding GmbH. Ich halte an dieser Stelle nochmals fest, dass mir bislang keine Informationen zu den von der Scholz Holding GmbH angestrebten Restrukturierungsmaßnahmen vorliegen.

Im Rahmen dieser Versammlung werde ich zunächst als Teilschuldverschreibungskurator die Sachlage darstellen. In weiterer Folge sind die vertretenen Anleiheinhaber dazu berechtigt, sich zu äußern. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten ist über vom Gericht zu formulierende Fragen abzustimmen. All dies ist vom Kuratelsgericht zu Protokoll zu nehmen.

3. Weitere Schritte:

Nach erfolgter Einvernahme der Anleiheinhaber und Anhörung der Vertrauensleute würde ich – sofern die angestrebte Restrukturierungsmaßnahme nach den von mir bis dahin durchzuführenden Erhebungen im Interesse der Anleiheinhaber liegt – beim Kuratelsgericht eine Genehmigung der von mir im Rahmen dieser Restrukturierung zu setzenden Schritte beantragen.

Entscheidungen des Kuratelsgerichts, mit denen kuratelsgerichtliche Genehmigungen ganz oder teilweise erteilt werden, sind mittels Edikt kund zu machen. Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenen Inhaber der Schuldverschreibung angefochten werden. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH 5.9.1996, 2 Ob 2243/96h) können im Rahmen eines derartigen Rekurses jedoch auch von einzelnen Anleihegläubigern nur solche Gründe geltend gemacht werden, die die gemeinsamen Rechte aller Inhaber der Schuldverschreibungen (Anleihen) betreffen. Hingegen ist das Geltendmachen von Gründen, die lediglich Individualrechte einzelner Inhaber betreffen, ausgeschlossen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens werde ich Sie in unregelmäßigen Abständen, jedenfalls aber immer dann, wenn die Umstände dies erfordern, durch entsprechende Informationsschreiben, die ich auf meiner Kanzleihomepage (www.rechterfolgreich.at, unter „praktisch“) und auf der Homepage der Scholz Holding GmbH (www.scholz-ag.de) veröffentlichen werde, über den Fortgang der Angelegenheit – insbesondere über ein allfälliges Restrukturierungskonzept der Scholz Holding GmbH – informieren und Ihnen in dieser Form auch meine Berichte an das Handelsgericht Wien (als Kuratelgericht) zur Kenntnis bringen.

Ich ersuche jedoch um Verständnis dafür, dass ich gegenüber Anleihegläubigern keine telefonischen Auskünfte erteilen kann und schriftliche Auskunftersuchen nicht sofort beantwortet werden können. Ich ersuche Sie darum, schriftliche Auskunftersuchen ausschließlich an die Mailadresse kuratel.scholz@ulsr.at zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulla Reisch
als Kurator